

UZ 49 & Taxonomie

Anforderungen und Verknüpfungen zwischen nationalem Umweltzeichen und europäischer Regulierung

26. Mai 2025

Mag. Raphael Fink



VKI VEREIN FÜR
KONSUMENTEN-
INFORMATION

im Auftrag des BMLUK

≡ Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

AGENDA

1. Kontext der Detailänderung
2. Aktueller Vorschlag für Detailänderungen im Bereich Taxonomie
3. Next Steps



1

Kontext der Detailänderung



Die Rolle von Stakeholdern im Umweltzeichen

Labeleigentümer = Umweltministerium (BMLUK) / Zertifizierungsstelle = VKI

Umweltzeichen-Beirat

- Der Beirat beschließt Richtlinien, beauftragt die Zertifizierungsstelle mit der Erarbeitung neuer Richtlinien und gibt die allgemeine Strategie vor
- Beiratsmitglieder: <https://www.umweltzeichen.at/de/home/umweltzeichenbeirat> - tagt drei Mal im Jahr

Fachausschuss

- Ein für jede Richtlinie aus Fachexpert:innen, Lizenznehmer:innen, Prüfer:innen, öffentlicher Verwaltung, Zivilgesellschaft etc. zusammengesetztes Multi-Stakeholder-Gremium, das über Richtlinien-Überarbeitung informiert wird und sich jederzeit aktiv in die Ausarbeitung eines Richtlinienvorschlags einbringen kann.
- Richtlinienüberarbeitung ist transparent, evidenzorientiert und partizipativ
- Der Fachausschussverteiler UZ 49 besteht derzeit aus rund 230 Personen

● ● Was ist eine Detailänderung der Richtlinie?

Überarbeitung vs. Detailänderung

- Regulärer Turnus der Überarbeitung = alle vier Jahre
- Aktuelle Richtlinie seit 1.1.2024 gültig – Laufzeit bis 31.12.2027
- Detailänderung zur Änderung von Kleinigkeiten wie z.B. Formalia (Verweise auf Rechtstexte), Ergänzungen (Fußnoten) oder Verbesserung der Verständlichkeit
- Außerdem auch zur Adaptierung einzelner Kriterien
- Je nach Ausmaß der Detailänderung mit oder ohne Stakeholderprozess, mit oder ohne Einholen von Stellungnahmen (vgl. Verweis auf Rechtstext vs. adaptiertes/neues Kriterium)



Warum eine Detailänderung zur Taxonomie?

Aus der aktuell gültigen Richtlinie (Seite 23f - [Link](#))

- „Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bis Jahresende 2025 ist die Anwendung dieses Kriteriums nicht verpflichtend [...] Im ersten Halbjahr 2025 wird dieses Kriterium evaluiert werden [...] Auch sollen dann allfällig verfügbare Daten, die den europäischen Nachhaltigkeitsfondsmarkt im Hinblick auf Taxonomie abbilden, Berücksichtigung für die weitere Ausgestaltung des Kriteriums (Festsetzen eines verpflichtenden Minimalanteils und weiteren Schwellenwerten) finden.
- Im ersten Halbjahr 2025 wird ein Fachausschuss unter Einbindung aller Lizenznehmer und Stakeholder zur Überarbeitung der Anforderungen unter 2.3.5.1 (insbesondere die in Tabelle 7 festgesetzten Werte zur Taxonomiekonformität) abgehalten werden, um diese entsprechend der Datenlage an das Marktniveau anzupassen. Diese Anforderungen sollen im Umweltzeichen-Beirat im Juni 2025 im Rahmen einer Detailänderung beschlossen werden.
- Ziel ist jedenfalls, ein per 1.1.2026 mit Schwellenwerten hinterlegtes und verpflichtend anzuwendendes Taxonomiekriterium in das UZ 49 einzuführen – ab diesem Zeitpunkt müssen umweltzeichenzertifizierte Fonds einen – im Fachausschuss 2025 festzusetzenden – taxonomiekonformen Mindestanteil ihrer Portfolien aufweisen.“

● ● Warum eine Detailänderung zur Taxonomie?

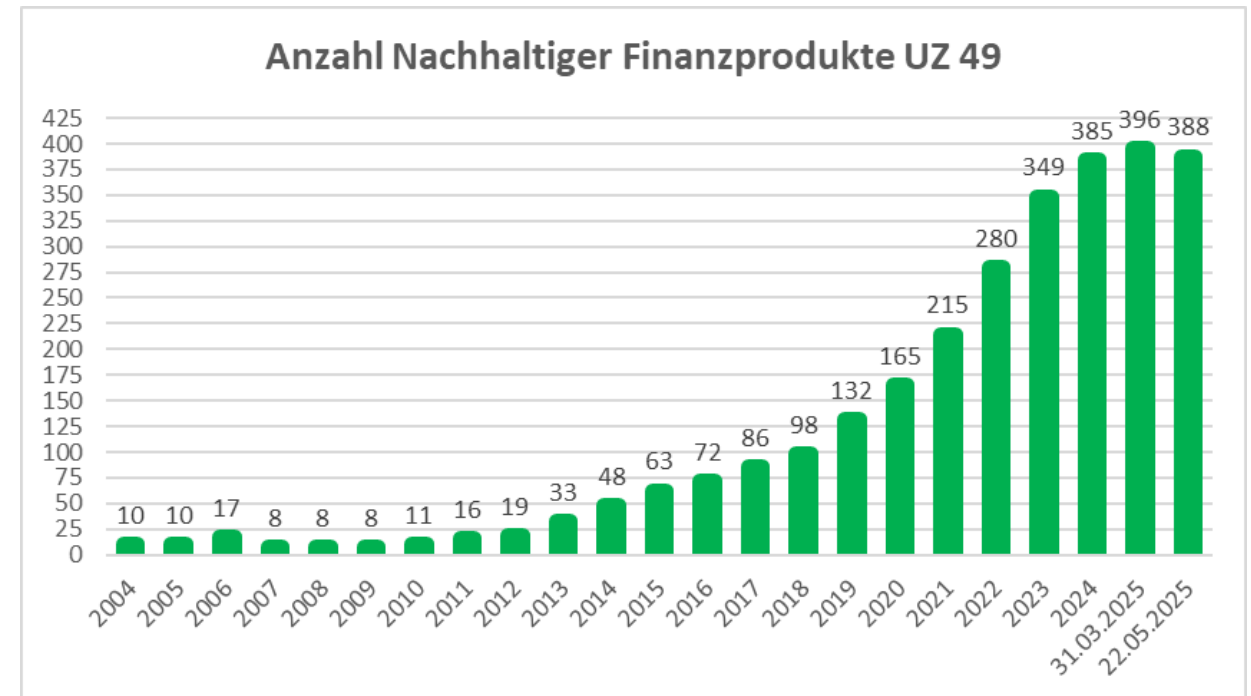
Aus der Taxonomie-Verordnung

- Artikel 1 (2)a: „Diese Verordnung gilt für von den Mitgliedstaaten oder der Union verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden“
- Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852>

●● Status-Quo UZ 49

Zahlen und Fakten (Stand: 22. Mai 2025)

- 72 Lizenznehmer – 388 zertifizierte Finanzprodukte
- 190 Fonds – 120 Zertifikate – 42 Spar-/Giroprodukte – 6 FLV – 17 Green Bonds – 7 Green Loans – 6 VMV
- Trend: UZ 49 von der grünen Nische in den Mainstream gelangt – aber: unter Druck
- Wachstum gebremst:
 - 2022 auf 2021: +30,2%
 - 2023 auf 2022: +24,6%
 - 2023 auf Nov. 2024: +10,3%
 - Nov. 2024 auf 22.5.25: +0,7%
- Aktuell: 9 LZN haben Zeichennutzung zurückgelegt – mit insgesamt 26 Fonds (13%), 4 FLV und 1 Green Bond– vgl. Frankreich: rund 30%, Skandinavien: rund 15%



● ● **Fazit zum Kontext**

Under Pressure

- Marktumfeld nachhaltiger Fonds aktuell unter Druck – aktuell Marktbereinigung im UZ 49 – aber in geringerem Ausmaß als bei ähnlichen Siegeln
- Omnibus-Verordnung in Diskussion

Warum trotzdem eine Detailänderung?

- Commitment in der Richtlinie
- Gesetzliche Anforderung



2

Kernelemente der vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Taxonomie

● ● **Adaptierungen seit Fachausschuss (22.4.25)**

Datenbasis – Operative Umsetzung – Zeitpunkt des Inkrafttretens

- Datenbasis: nur berichtete Daten (keine Schätzdaten)
- Nachweis der Taxonomiekonformität entweder über in RL festgesetzte Berechnungsformel oder via offizielle Fondsdokumente
- Verpflichtende Anwendung des Kriteriums ab 1. Juli 2026 (statt 1. Jänner 2026)
- Kriterium nur verpflichtend anzuwenden, wenn für zumindest 20 % des Fondsvermögens (nach Abzug Staatsanleihen) berichtete Taxonomiedaten (auch 0%-Meldungen) vorliegen - wenn nicht, ist das Kriterium für die UZ Bewertung nicht relevant!

Vorschlag zu Detailänderungen der RL

Zentrale Änderung: Anpassung der Tabelle 7

- In Kriterium 2.3.5.1
- Aktuell war folgende Tabelle optional anwendbar:

Taxonomie-konformität	≥ 5%	≥ 10%	≥ 20%	≥ 30%	≥ 40%	≥ 50%
Punkte	5	6	7	8	9	10

→ bisher: Bonusprozentpunkte

- Vorschlag für obligatorisch anzuwendende Tabelle:

Taxonomie-konformität	< 8%	≥ 8%	≥ 10%	≥ 15%	≥ 20%	≥ 30%
Punkte	kein UZ möglich	5	7	8	9	10

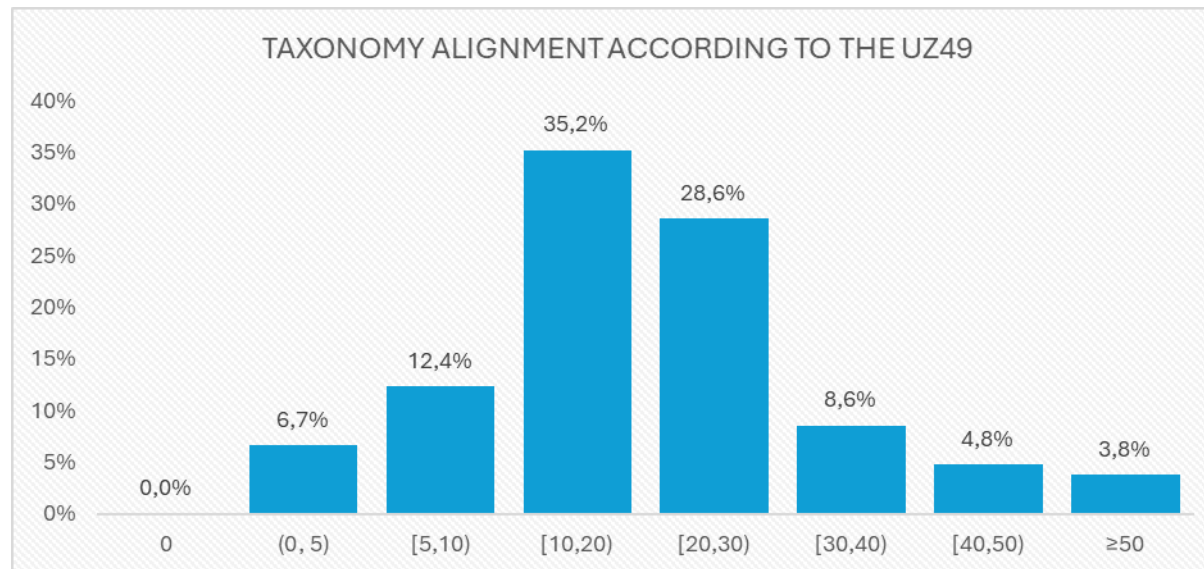
→ neu: obligatorische Punktbewertung mit Minimalanforderung

→ Punkte derart gewählt, dass aktuell Überschreitung der Minimalanforderung = Hürde wäre – nicht die Punktbewertung selbst

Vorschlag zu Detailänderungen der RL

Warum 8 % Taxonomiekonformität als Minimalanforderung?

- Evidenzbasierte Entscheidung auf Basis der TVG-Studie
- 8 % = Hürde für 13 % der betreffenden Fonds
- Datenbasis: berichtete Daten: Turnover + CapEx + OpEx



TAXONOMY ALIGNMENT ACCORDING TO UZ49 FOR CERTIFIED UZ49 FUNDS			
	QUANTITY	SHARE	CUMULATED SHARE
0	0	0%	0%
0 < x < 1	0	0%	0%
1 ≤ x < 2	4	4%	4%
2 ≤ x < 3	0	0%	4%
3 ≤ x < 4	2	2%	6%
4 ≤ x < 5	1	1%	7%
5 ≤ x < 6	1	1%	8%
6 ≤ x < 7	1	1%	9%
7 ≤ x < 8	5	5%	13%
8 ≤ x < 9	2	2%	15%
9 ≤ x < 10	4	4%	19%
10 ≤ x < 11	7	7%	26%
11 ≤ x < 12	3	3%	29%
12 ≤ x < 13	1	1%	30%
13 ≤ x < 14	3	3%	32%
14 ≤ x < 15	4	4%	36%
15 ≤ x < 16	0	0%	36%
16 ≤ x < 17	7	7%	43%
17 ≤ x < 18	4	4%	47%
18 ≤ x < 19	5	5%	51%
19 ≤ x < 20	3	3%	54%
20 ≤ x < 30	30	29%	83%
30 ≤ x < 40	9	9%	91%
40 ≤ x < 50	5	5%	96%
≥ 50	4	4%	100%

● ● **Vorschlag zu Detailänderungen der RL**

Änderung der Berechnungsformel

- Bisher nur Berücksichtigung von taxonomiekonformen Umsatz und CapEx
- Ergänzte Formel inkludiert auch taxonomiekonforme Betriebsausgaben (OpEx):
Berechnung via Holding Value eines Titels multipliziert mit der Summe aus
taxonomiekonformen Umsatz + taxonomiekonforme CapEx + taxonomiekonformer
OpEc dividiert durch den Gesamtumsatzes des Unternehmens

$$G = \sum_{i=1}^n PC_i * \frac{GT_i + GC_i + GO_i}{T_i}$$

- Es können die je höchsten Taxonomiewerte der letzten drei Jahre herangezogen werden
- Nochmaliger Hinweis: Nachweis auch über offizielles Fondsreporting möglich



6

Next Steps



Geplante Next Steps

Aktuell Möglichkeit zur Stellungnahme

- Versand des Vorschlags zur Detailänderung am 20. Mai erfolgt - mit **Frist bis 4. Juni** für schriftliche, offizielle Stellungnahme. Alle Details hier: [Detailänderung der Richtlinie UZ 49 Nachhaltige Finanzprodukte ← Produkte ← Anlegen-mit grünem Gewissen! ← Umweltzeichen.at](#)
- **25. Juni 2025:** Umweltzeichen-Beirat: Beschluss über Detailänderungen – dem Beirat werden alle eingelangten offiziellen, schriftlichen Stellungnahmen übermittelt und zusammengefasst
- **Ende Juni 2025:** Information seitens VKI über Abstimmung des Beirats und Übermittlung neuer Richtlinienversion an den gesamten Fachausschussverteiler
- **Gültigkeit des neuen Kriteriums:** ab 1.7.2026 verpflichtend anzuwenden (=Übergangsfrist von einem Jahr ab Beirat)



KONTAKT



Mag. RAPHAEL FINK

Projektleiter Österreichisches Umweltzeichen

T + 43 1 588 77-204
M + 43 676 852270 204
raphael.fink@vki.at

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien | *Vienna* | *Austria*

www.vki.at | www.konsument.at

ZVR-Zahl 389759993